

Österreichischer Skiverband

LIZENZERKLÄRUNG

für Aktive, die nicht einem ÖSV Nationalkader angehören

Der/die Aktive	
wohnhaft in	
TelefonnummerGeburtsdatum	
nachstehend als Aktive(r) bezeichnet, bei Minderjährigen vertreten durch den gesetzlichen Vertreter:	
wohnhaft in	
Telefonnummer	
gibt dem Österreichischen Skiverband gegenüber nachstehende	

ERKLÄRUNG

ab.

1. Grundsatz

Festgehalten wird, dass die Lizenzerklärung des/der Aktiven ihre Ausgangsposition in der "Athletenerklärung" gegenüber dem Internationalen Skiverband/FIS findet. Die gegenständliche Erklärung des/der Aktiven gegenüber dem Österreichischen Skiverband hat daher lediglich deklaratorische Zwecke, da die für Aktive sowie deren Verbände gültigen Regeln und Bestimmungen der FIS unverhandelbar sind. Hinsichtlich von ihm gemeldeter Aktiver hat der Österreichische Skiverband gegenüber dem Internationalen Skiverband/FIS die Kontrollverpflichtung auf Einhaltung der internationalen Bestimmungen der FIS.

2. Lizenzen

2.1.

Der/die Aktive nimmt zur Kenntnis, dass zur Teilnahme an einem internationalen Wettkampf, der entsprechend einer IWO des Internationalen Skiverbandes/FIS ausgetragen wird, eine gemäß der Internationalen Wettkampfordnung der FIS/IWO ausgestellte und gültige Wettkampflizenz eines Nationalen Verbandes erforderlich ist.

2.2.

Eine solche Lizenz kann vom ÖSV jedoch erst dann ausgestellt werden, wenn die vom Internationalen Skiverband/FIS geforderte Athletenerklärung des/der Aktiven unterzeichnet beim ÖSV vorliegt.

2.3.

Die gemäß IWO der FIS notwendige Lizenz wird vom Österreichischen Skiverband mit Gültigkeit erst nach Vorliegen der von dem/der Aktiven unterzeichneten Athletenerklärung an den/die Unterfertigte(n) für folgendes Verbandsjahr erteilt:

01.05.2022 - 30.04.2023

Diese Lizenz verlängert sich folgend grundsätzlich um jeweils ein weiteres Verbandsjahr (Lizenzperiode), sofern die gegenständliche Erklärung des/der Aktiven aufrecht ist.

3. Richtlinien und Bestimmungen

Im Zusammenhang mit der Erteilung dieser Wettkampflizenz durch den Österreichischen Skiverband anerkennt der/die Aktive ausdrücklich die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Österreich sowie die jeweils gültigen Reglemente des Internationalen Skiverbandes und des Österreichischen Skiverbandes, insbesondere:

3.1.

Die Internationale Wettkampfordnung der FIS, welche für alle Nationalen Verbände und deren Aktive Gültigkeit hat, die darin enthaltenen Lizenz- und Qualifikationsregeln der FIS sowie allfällige Zusatzbestimmungen des Österreichischen Skiverbandes.

Der/die Aktive erklärt ausdrücklich, alle dort verlangten Voraussetzungen zu erfüllen.

3.2.

Die bestehenden **Richtlinien der FIS** sowie allfällige Zusatzbestimmungen des Österreichischen Skiverbandes **hinsichtlich Ausrüstungsvereinbarungen** und Wettkampfausrüstung von Aktiven.

3.3.

Die Verhaltensordung des Österreichischen Skiverbandes in der jeweils geltenden Fassung. Der/dem Aktiven wird jeweils ein solches Exemplar der Verhaltensordnung in der gültigen Fassung ausgehändigt.

Der/die Aktive nimmt zur Kenntnis, dass der ÖSV gemäß dieser Verhaltensordnung berechtigt ist, im Falle von Verstößen Sanktionen zu verhängen, die bis zum Entzug der Wettkampflizenz führen können.

3.4.

- Die Anti-Doping Rules der FIS und allfällige Zusatzbestimmungen des ÖSV sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz in den jeweils gültigen Fassungen. Der/dem Aktiven wird je ein Exemplar der gültigen Fassung ausgehändigt.
- Die FIS Betting and Other Anti-Corruption Violations Rules.

Die/der Aktive nimmt zur Kenntnis, dass die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen eine individuelle Verpflichtung bedeutet, die von ihr/ihm selbst zu verantworten ist.

3.5.

Die jeweils bestehenden **Bekleidungsreglements** des ÖSV im Gültigkeitsbereich.

3.6.

Die Advertising Rules der FIS, die Regeln für kommerzielle Markenzeichen sowie die Zusatzbestimmungen für Markenzeichen auf Ausrüstung in der jeweils gültigen Fassung.

4. Eigenverantwortung

4.1.

Jede/r Aktive, der an FIS-Rennen teilnehmen möchte, ist gemäß den Bestimmungen der Internationalen Wettkampfordnung/IWO der FIS verpflichtet, sich über die einschlägigen Bestimmungen dieser Wettkampfordnung genau zu informieren. Jede/r Aktive sollte daher ein Exemplar der für die jeweilige Sparte gültigen Internationalen Wettkampfordnung der FIS besitzen (Download über die FIS-Website oder als Booklet erhältlich über das ÖSV-Verbandsbüro) und deren wesentliche Bestimmungen kennen.

Der/die Aktive übernimmt es, sich mit den Bestimmungen der Internationalen Wettkampfordnung/IWO der FIS vertraut zu machen und diese einzuhalten.

4.2.

Der/die Aktive erklärt ausdrücklich, keine Verträge abgeschlossen zu haben, welche die von ihm/ihr gegenüber dem Österreichischen Skiverband in dieser Lizenzerklärung übernommenen Verpflichtungen sowie die gültigen Bestimmungen der IWO der FIS bzw. des ÖSV verletzen oder diesen entgegenstehen.

5. Verbandsautonomie

5.1.

Der/die Aktive erklärt und anerkennt ausdrücklich, dass jegliche Nominierung in einen Nationalkader des ÖSV ausschließlich und unwiderruflich dem Österreichischen Skiverband obliegt.

Dieser ist entsprechend berechtigt, einseitig über solche Kadernominierungen zu disponieren und sie daher – aus welchen Gründen auch immer – zu verändern sowie gegebenfalls zur Gänze und – aus welchen Gründen auch immer – zurückzuziehen.

5.2.

Der/die Aktive nimmt zur Kenntnis, dass ausschließlich solche natürlichen und juristischen Personen berechtigt sind, Ton-, Bild- und Bewegtbild-Aufnahmen bei vom ÖSV organisierten Trainingsmaßnahmen, oder Veranstaltungen einschließlich, insbesondere aller Trainingsläufe, sportlicher Aktionen, Interviews, Zeremonien und anderer mit diesen verbundener Ereignisse herzustellen und/oder zu verwerten, die vom Österreichischen Skiverband oder einem von diesem bevollmächtigten Dritten jeweils vorgängig die Genehmigung dafür erhalten haben.

6. Einberufungen und Einsätze

Der/die Aktive nimmt zur Kenntnis, dass die Anmeldung zu internationalen Wettkämpfen nur durch den Österreichischen Skiverband erfolgen kann, ebenso aber auch die allfällige Einberufung zur Teilnahme an dessen Trainingsveranstaltungen. Über die Rechtfertigung von Einsätzen und allfälligen Einberufungen entscheidet ausschließlich der Österreichische Skiverband.

7. Sportärztliche Betreuung – medizinische Behandlung

7.1.

Der/die Aktive verpflichtet sich im Bezug auf die sportärztliche Betreuung,

- a) dem zuständigen Sportarzt im Falle von Krankheit oder Unfall den Namen des behandelnden Arztes auf Verlangen bekanntzugeben und diesen zu ersuchen, den Sportarzt über für die Beurteilung der Einsatztauglichkeit wesentliche Faktoren zu informieren.
- b) sich dem Sportarzt auf Verlangen pünktlich zur medizinischen Kontrolle zu stellen.

- c) im Hinblick auf die Anti-Dopingbestimmungen von FIS und ÖSV grundsätzlich vor der Einnahme von Medikamenten die sportärztliche Betreuung zu konsultieren.
- d) die Weisungen der sportärztlichen Betreuung genau einzuhalten.

7.2.

Der/die Aktive wird sich im Falle einer notwendigen Behandlung durch einen Arzt/Zahnarzt diesem gegenüber als Leistungssportler deklarieren und um die allfällig notwendige Information über anzuwendende Arzneimittel ersuchen.

8. Versicherungsschutz

8.1. Unfallversicherung

Der Internationale Skiverband/FIS und der Österreichische Skiverband/ÖSV verlangen für Aktive einen Unfallversicherungsgrundschutz.

Der/die Aktive nimmt zur Kenntnis, dass er/sie im eigenen Interesse grundsätzlich verpflichtet ist, diesen Versicherungsschutz und die auf ihn/sie entfallenden Prämienkosten zu übernehmen und dem ÖSV vor Einsatz oder Einberufung nachzuweisen.

Der/die Aktive weist in Ergänzung auf folgenden privaten Unfallvers schutz hin:	siener ungs

8.2. Sozialversicherung

Die/der Aktive nimmt zur Kenntnis, dass für die Ausübung des Skirennsports auch ein den jeweils bestehenden Voraussetzungen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Sozialversicherungsschutz erforderlich und dem Österreichischen Skiverband als aufrecht nachzuweisen ist.

Der Österreichische Skiverband ist auf Anfrage gern um eine sachdienliche Beratung bemüht.

9. Freiwilligkeit

Festgehalten wird, dass der/die Aktive die gegenständliche Erklärung aus freien Stücken und auf freiwilliger Basis unterfertigt.

Der Österreichische Skiverband/ÖSV ist bereit dem/der Aktiven auf Anfrage in zumutbarem Ausmaß sportrechtliche Information zu erteilen.

10. Gültigkeitsdauer der Erklärung

Die gegenständliche Erklärung des/der unterzeichneten Aktiven behält Gültigkeit für die Dauer eines Wettkampfeinsatzes oder einer allfälligen Einberufung des/der Aktiven zu Trainingsmaßnahmen durch den ÖSV im unter Artikel 2.3. angegebenen Verbandsjahr bzw. einer allfälligen Verlängerung.

es Aktiven
•••